

Fünfte Sitzung – Cinquième séance

Montag, 29. September 1997

Lundi 29 septembre 1997

17.15 h

Vorsitz – Présidence: Delalay Edouard (C, VS)

Le président: J'ai le plaisir de vous saluer au début de cette deuxième semaine de session.

Les résultats des votations populaires d'hier ont surpris par leur netteté s'agissant du premier scrutin sur «Jeunesse sans drogue», et par une issue différente de celle attendue généralement pour le second concernant l'assurance-chômage.

L'initiative populaire «Jeunesse sans drogue» a été nettement repoussée, tant par le peuple que par les cantons, au profit de la politique dite des quatre piliers que sont la prévention, la thérapie, la réduction des risques et l'aide à la survie, ainsi que la répression. C'est cette politique qui a été mise en oeuvre par le Conseil fédéral depuis quelques années. Le résultat de la votation populaire est un incontestable succès pour le Conseil fédéral et pour le Parlement. La voie qui vise à une société aussi peu touchée par la drogue que possible est maintenant bien tracée; les appels à une libéralisation totale qui se sont déjà fait entendre doivent être fermement rejetés.

La votation sur l'arrêté fédéral urgent sur le financement de l'assurance-chômage a sans doute davantage porté sur les craintes d'un démantèlement social que sur des réductions de prestations en soi supportables. Si l'objectif d'un rétablissement des finances fédérales demeure nécessaire et est sans doute accepté, la population souhaite que chacun fasse sa part de sacrifice. L'esprit de solidarité envers les chômeurs a joué particulièrement dans les cantons qui connaissent depuis longtemps un taux de chômage élevé. Nous serions bien inspirés de tirer toutes les leçons de ce scrutin, quand il s'agira de mettre au point des solutions pour financer l'assurance-chômage et équilibrer les finances fédérales. Sachons tirer à la même corde pour résoudre ce problème difficile de l'assainissement des finances fédérales et de l'assurance-chômage.

Samedi, nous est parvenu la nouvelle du décès, à l'âge de 93 ans, de M. Hermann Böschstein, qui fut journaliste parlementaire pendant plus de 50 ans. Auparavant, il avait été correspondant à Berlin, et il s'était signalé par de courageux articles contre le régime nazi. Il avait aussi pris la plume pour s'insurger contre les expulsions de juifs qui cherchaient refuge dans notre pays. Passionné par l'histoire suisse, Hermann Böschstein avait été le biographe de quatre conseillers fédéraux.

97.034

Rüstungsunternehmen des Bundes.

Bundesgesetz

Entreprises d'armement de la Confédération.

Loi fédérale

Botschaft und Gesetzentwurf vom 16. April 1997 (BBl III 769)

Message et projet de loi du 16 avril 1997 (FF III 708)

Beschluss des Nationalrates vom 19. Juni 1997

Décision du Conseil national du 19 juin 1997

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates hat das Bundesgesetz über die Rüstungsunternehmen des Bundes am 21. August 1997 beraten und beantragt mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, dieser Vorlage, wie sie vom Nationalrat während der Sommersession verabschiedet wurde – wobei der Estrat nach Ansicht Ihrer Kommission Artikel 2 gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf besser gefasst hat –, zuzustimmen.

Der Zweck dieses Bundesgesetzes besteht darin, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Rüstungsunternehmen des Bundes, die bis heute unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts sind, in selbständige Anstalten des Privatrechts überführen zu können. Konkret handelt es sich um die Betriebe, die bis anhin in der Gruppe Rüstung zusammengefasst sind. Es sind dies die Schweizerische Munitionsunternehmung, die Schweizerische Unternehmung für Waffensysteme, die Schweizerische Elektronikunternehmung und die Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme. Diese Unternehmen werden in Aktiengesellschaften umgewandelt. Die Beteiligung des Bundes soll über eine Holding sichergestellt werden.

Die Teilprivatisierung ist aus der Sicht der Kommission ein notwendiger und logischer Schritt, der es ermöglicht, die Rüstungsbetriebe an das neue wirtschaftliche Umfeld anzupassen und zudem die Interessen der Landesverteidigung zu wahren; denn durch die Reduktion des Truppenbestandes wegen «Armee 95» ist auch das Auftragsvolumen der Rüstungsunternehmen zurückgegangen. Zudem haben Kürzungen des EMD-Budgets ebenfalls Auswirkungen auf die Rüstungsbetriebe. Durch eine weitere, sich abzeichnende Armee reform wird abermals eine Reduktion des Truppenbestandes erfolgen. Damit ist voraussehbar, dass das Auftragsvolumen nochmals zurückgehen dürfte.

Gleichzeitig liegt es aber im Interesse unserer Landesverteidigung, die Voraussetzungen zu schaffen, damit unsere Rüstungsbetriebe auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen bestehen können. Unsere Waffensysteme und unser Rüstungsmaterial haben eine durchschnittliche Nutzungsdauer von etwa 25 bis 30 Jahren. Da kommt dem Unterhalt und der Kampfwertsteigerung eine zentrale Bedeutung zu. Die Technologien und das Know-how müssen dafür erhalten bleiben. Dies wird nur möglich sein, wenn die Rüstungsunternehmen im Bereich ihrer Technologien und des Know-hows Aufträge für Dritte ausführen und mit anderen Unternehmungen eng zusammenarbeiten können. Der Gesetzentwurf ist so konzipiert, dass im Falle von Zusammenarbeit mit privaten Firmen eine entsprechende Attraktivität zu erhalten ist.

Nach Auffassung Ihrer Kommission ist die Teilprivatisierung auch die einzige mögliche Massnahme, um in diesem Sektor längerfristig Arbeitsplätze erhalten zu können. Um diesen Zweck zu erfüllen, müssen die Rüstungsbetriebe ihre Marktposition im Wehrtechnikbereich auf nationaler Ebene mit

konkurrenzfähigen Produkten und konkurrenzfähigen Dienstleistungen behaupten.

In diesem Zusammenhang ist die Kommission der Meinung, dass diese Privatisierung auf einer möglichst liberalen Gesetzgebung basieren sollte. In der vorliegenden Gesetzesvorlage sind unnütze Einschränkungen, die es den Unternehmen verunmöglichen würden, auf dem Markt rasch zu reagieren, vermieden worden. In diesem Sinne ist Artikel 2 so, wie ihn der Nationalrat beschlossen hat, besser formuliert als die bundesrätliche Fassung. Die Kommission vertritt die Meinung, dass der Tätigkeitsbereich im Gesetz offen formuliert werden müsse. Jede unnötige Einschränkung wirkt auf die Entwicklung der Betriebe lähmend und soll darum vermieden werden.

Die Kommission ist sich aber bewusst, dass diese Vorlage an sich keine eigentliche Erfolgsgarantie bieten kann, doch sieht sie darin eine – wie schon erwähnt – der wenigen Möglichkeiten eines gangbaren Weges. Einen Schwerpunkt der Diskussion bildeten u. a. auch die vorteilhaften Arbeitsverhältnisse des Personals in den bestehenden Rüstungsbetrieben. Im Durchschnitt ist das Personal, gemessen an der Privatwirtschaft, etwa um 15 Prozent bessergestellt.

Die Kommission ist der Meinung, dass nach einer Übergangsregelung, die längstens bis Ende der laufenden Amtsdauer gelten soll, die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des Personals in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse umgewandelt werden sollen.

Wenn unsere Rüstungsbetriebe wettbewerbsfähig sein sollen, ist es unabdingbar, dass auch das Personal nach privatrechtlichen Bedingungen angestellt wird, und zwar ohne jegliche Lohn- und Besitzstandsgarantie. Diese Problematik ist in einem Minderheitsantrag aufgenommen worden, auf den ich in der Detailberatung zurückkommen werde.

Ziel ist es, das Gesetz nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 1998 in Kraft zu setzen. In diesem Sinne empfehle ich Ihrem Rat im Namen der Sicherheitspolitischen Kommission, auf den Gesetzentwurf einzutreten und dem Beschluss des Nationalrates unverändert zuzustimmen.

Bieri Peter (C, ZG): «Privatisierung mit beschränkter Haftung», so umschrieb letzten Samstag unsere Innerschweizer Zeitung die Umwandlung der vier Industrieunternehmen der Gruppe Rüstung von unselbständigen, öffentlich-rechtlichen Anstalten in gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaften des Privatrechts. Sie hält richtigerweise fest, dass es keine Garantie gebe, dass diese Firmen in Zukunft auf dem Markt auch Erfolg haben werden. Die Rüstungsaufwendungen nehmen bei uns und in unseren Nachbarländern als Abnehmern ab. Auch wir werden nächste Woche über das Rüstungsprogramm befinden, und diejenigen, die sich dort mit Breitseite gegen eine angemessene Rüstungsbereitschaft aussprechen, müssen sich im klaren sein, dass sie damit die Arbeitsplätze, die sie heute bei diesem Geschäft schützen wollen, erheblich gefährden werden. Ich bitte Sie deshalb, das heutige Geschäft, das Bundesgesetz über die Rüstungsunternehmen des Bundes, und das Rüstungsprogramm, das für nächste Woche traktandiert ist, in einem unmittelbaren Zusammenhang zu sehen.

Wer in unseren schweizerischen Rüstungsbetrieben arbeitet, hat in den vergangenen Jahren viele Unsicherheiten erlebt und muss immer wieder um seinen Arbeitsplatz bangen. Lange hing auch die Volksinitiative «für ein Verbot der Kriegsmaterialausfuhr» wie ein Damoklesschwert über den Köpfen der Angestellten dieser Unternehmen. Lange zweifelten sie auch, ob nicht ein allzu rigides Kriegsmaterial- und Güterkontrollgesetz die Existenz dieser Firmen in Zukunft gefährde. Später wurde mit dem Referendum gedroht. Heute sehen sich diese Leute der Problematik der Abnahme der schweizerischen Rüstungsbeschaffungen, der schwierigen Wirtschaftslage und dem anhaltenden Druck armeekritischer bis armeefeindlicher Gruppierungen gegenüber. Nicht vergessen möchte ich die Armeeabschaffungs-Initiative, die im Falle einer Annahme unsere Rüstungsunternehmen zweifelsohne innert kürzester Frist weggefeht hätte.

Ich komme aus der Innerschweiz und bin zurzeit der einzige Vertreter dieser Region in der Sicherheitspolitischen Kommission. Sie können deshalb verstehen, dass ich in der Vergangenheit wiederholt in dieser Sache angesprochen wurde, arbeiten doch selbst Leute aus meinem Kanton in diesen Rüstungsbetrieben. Unsere Region ist zusammen mit den Werken in Emmen, im Kanton Uri und im Kanton Schwyz sowie mit denjenigen in der Region Thun von dieser Entwicklung besonders betroffen. Die Konversion von den traditionellen Rüstungsprodukten zu zivilen Bereichen ist in der heute nach wie vor gedämpften Wirtschaftslage nicht einfach und braucht insbesondere Zeit.

Ich habe mich erkundigt: Die Schweizerischen Flugzeugwerke bzw. die Schweizerische Unternehmung für Flugzeuge und Systeme arbeiten heute zu 90 Prozent für die Schweizer Armee und nur zu 10 Prozent für andere, d. h. in zivilen Bereichen, unter anderem auch für die Raumfahrt.

Bei der Vorbereitung des heutigen Geschäftes wurde zum Vergleich oft die Situation der Telecom bzw. Swisscom genannt. Man muss jedoch bedenken, dass es sich dort um einen Wachstumsmarkt handelt, während es sich bei den Rüstungsbetrieben um einen stagnierenden Markt handelt.

Das hier vorliegende Geschäft habe ich im speziellen auch aus der Sicht der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrachtet. Wir sind hier in einer wahrlich heiklen Situation: Beschliessen wir zu viele Bedingungen, Garantien und Arbeitsplatzsicherheiten, so nehmen wir in Kauf, dass die Konkurrenzfähigkeit der Privatwirtschaft derart schlecht wird, dass wir diese Privatisierung von vornherein zum Scheitern verurteilen. Geben wir all die heutigen Sicherheiten auf, sind zwar die Marktchancen vielleicht etwas höher, die Umstellung und die Risiken für die Betroffenen gleichzeitig aber auch grösser. Eine Lohn-Besitzstandsgarantie nützt wenig, wenn das Auftragsvolumen abnimmt. Es ist zu bedenken, dass seit 1990 in den vier Unternehmungen von 4800 Stellen deren 1500 abgebaut wurden. Das ist nicht ganz ein Drittel des ursprünglichen Bestandes.

Im Gespräch mit verantwortlichen Mitarbeitern der Rüstungsfirmen habe ich einerseits die Bereitschaft der Belegschaft festgestellt, bei der Umstrukturierung mitzumachen, um den neuen Anforderungen in der Industrie von morgen, die sich ausserhalb der bundeseigenen Rüstung befinden wird, ihr Bestes zu geben. Sie fordern denn auch nicht generell eine Besitzstandswahrung. Hingegen wird erwartet, dass beim ohnehin nicht zu umgehenden Personalabbau der Sozialverträglichkeit wenn immer möglich nachgelebt wird.

Vor allem die wahrscheinlich Betroffenen haben während Jahrzehnten diesem Land, seiner Verteidigungsbereitschaft und ihrer Firma gedient. Sie waren es auch, die in den oft turbulenten Volksabstimmungen zur Verteidigungsbereitschaft unseres Landes gestanden sind. Auch wenn darin nicht zuletzt ein gewisser Eigennutz gefunden werden kann, so ist diese Arbeitsplatztreue in Zukunft nicht einfach so zu honorieren, dass Leute mit jahrelangen Erfahrungen ihres Arbeitsplatzes beraubt werden.

Herr Kollege Daniöth hat nicht zuletzt als Vertreter eines besonders betroffenen Kantons eine gewisse Garantie für die betroffenen Mitarbeiter vorgeschlagen. Wir werden darüber im Zusammenhang mit Artikel 6 zu befinden haben, wo es darum geht, ob der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages vorgeschlagen werden soll. Auch wenn diese Vorschläge in der Sicherheitspolitischen Kommission nicht behandelt wurden, so nimmt dieser Antrag Daniöth doch das auf, was uns auch Herr Bundesrat Ogi und der Rüstungschef vorgestellt haben. Sie haben uns gesagt, es sei ihr Ziel, im Bereiche der Gesamtarbeitsverträge zu Lösungen Hand zu bieten.

In dieser Frage muss unser Ziel sein, gegenüber den Betroffenen, die meistens nicht aus den wirtschaftlichen Zentren stammen, hier eine gewisse Verlässlichkeit zu zeigen. Auf der anderen Seite muss eine hausgemachte Benachteiligung gegenüber einer zukünftigen Konkurrenz verhindert werden.

In diesem Sinne bitte ich insbesondere, sich hier das Wohl der Arbeiterinnen und Arbeiter in diesen Betrieben vor Augen zu halten, auf das Geschäft einzutreten und den Anträgen

der Kommissionsmehrheit – aber ebenfalls dem Antrag Danieth zu Artikel 6 – zuzustimmen.

Rochat Eric (L, VD): Comme vous l'a dit notre président, la Commission de la politique de sécurité de notre Conseil a approuvé sans modification la loi sur les entreprises d'armement de la Confédération, dans la version issue des débats du Conseil national.

La tentation était grande de ne procéder qu'à une libéralisation de papier, compensant l'introduction apparente de l'idée de marché par de multiples contraintes, qu'il s'agisse d'un devoir de restructuration vers des objectifs civils, qu'il s'agisse, comme le proposait tout d'abord le Conseil fédéral, d'un frein à l'exécution de commandes de tiers. La solution proposée, quatre sociétés anonymes de droit privé regroupées en une holding dont la Confédération est actionnaire majoritaire sous réserve d'une décision de l'Assemblée fédérale, est une solution intéressante qui sauvegarde les intérêts de la Confédération, tout à la fois à conserver les capacités militaires et techniques dans ces entreprises, et à leur permettre d'évoluer et de se diversifier pour faire face à un marché de plus en plus difficile et en contraction.

Finalement, pour ce qui touche aux contrats d'engagement au sein de ces quatre entreprises, nous n'avons pu accepter les propositions de minorité Gentil à l'article 6, propositions qui auraient de fait consacré la prolongation du statut de fonctionnaire fédéral au sein d'entreprises de droit privé. Le Conseil fédéral, actionnaire majoritaire, témoigne clairement, dans l'exposé des motifs, de l'intérêt qu'il porte à la défense équitable des intérêts du personnel devant le conseil d'administration de la société de participation financière et de sa volonté «d'agir afin que les entreprises recherchent, avec les partenaires sociaux, des solutions concernant les contrats collectifs de travail» (cf. message p. 24).

Mais il est excessif d'entendre ces propos comme l'introduction dans le conseil d'administration de la holding d'une représentation fixe du personnel chargée de défendre ses intérêts. Vu l'ambiguïté du texte du dernier paragraphe de la page 24 du message à ce sujet, cette précision, confirmée en séance par le Conseil fédéral, méritait d'être apportée dans notre débat.

Je vous recommande, avec notre président et la grande majorité de la commission, d'approuver le texte de la loi tel qu'amendé par le Conseil national.

Uhlmann Hans (V, TG): Wenn ich Wilhelm Busch zitieren wollte, würde ich sagen: Mit der Telecom PTT haben wir den ersten Streich gemacht, heute machen wir den zweiten, und bald wird der dritte folgen. Es ist so: Wir haben mit der Telecom-PTT-Privatisierung einen ganz entscheidenden Schritt beschlossen. Heute, mit dieser Vorlage über die Rüstungsunternehmen, werden wir den zweiten wichtigen Entscheid fällen, und mit der Bahnreform – auch in dieser Session – steht der dritte wichtige Entscheid in Richtung Privatisierung und Liberalisierung bevor. Es ist also ein Gesamtpaket, das von allergrösster Bedeutung für unsere Bundesbetriebe ist. Wenn wir die Situation analysieren, so stellen wir fest, dass wir auf keinen Fall Halbheiten beschliessen dürfen, wenn wir diesen Betrieben Erfolgsaussichten geben wollen und eine Zukunftsperspektive sichern möchten. Der freie Markt verlangt Flexibilität und muss rasches Handeln ermöglichen. Die Hauptaufgabe dieser Rüstungsunternehmen liegt weiterhin darin, dass diejenigen Technologien sicherzustellen sind, welche die Armee braucht, um ihr Material – das hat der Kommissionspräsident gesagt – über den gesamten Lebensweg betreiben zu können. Auch die Kampferhaltung und -steigerung liegt in der Fähigkeit dieser Betriebe. Das wird aber in Zukunft das Volumen sicherlich nicht ausfüllen, das wissen wir. Es hat eine Entwicklung eingesetzt, die für diese Betriebe zwangsläufig eine Umstellung notwendig macht. Es müssen zusätzliche Güter produziert werden können. Es muss die Grundlage geschaffen werden, dass möglichst rasch auf Marktanforderungen reagiert werden kann. Die Vorlage, wie sie sich präsentiert, wie sie der Nationalrat verabschiedet und wie sie auch die Mehrheit der Kommission

nach eingehender Beratung beschlossen hat, schafft diese Voraussetzungen.

Ich bitte Sie deshalb, alle einengenden Anträge – ich gehe auf sie nicht einzeln ein –, die auf dem Tisch liegen, abzulehnen und in der Linie dem Nationalrat und der Mehrheit zu folgen.

Brunner Christiane (S, GE): On ne saurait s'opposer au principe d'une transformation des entreprises industrielles actuelles du Groupement de l'armement en sociétés du secteur privé, si cette transformation peut améliorer les chances de ces entreprises sur le marché et faciliter la diversification de la production et la conversion d'une partie de la production militaire en production civile.

Le cadre qui nous est proposé pour cette transformation n'est, à mes yeux, toutefois pas satisfaisant. En premier lieu, cette loi est présentée comme un acte d'innovation, même un acte de pionniers: on ouvrirait de nouvelles perspectives à des entreprises étatiques, on leur donnerait des chances de devenir concurrentielles. Mais je doute que cet objectif puisse être atteint si la production des nouvelles entreprises reste limitée, comme on le veut, au domaine de l'armement. Nous savons, et cela a été dit clairement dans le message, que les commandes d'armement ne suffisent plus à garantir, à elles seules, le maintien de la capacité technologique nécessaire. Cela signifie en clair que, si elles veulent survivre avec une production limitée au domaine de l'armement, les entreprises doivent alors devenir entreprises exportatrices, capables de s'affirmer sur le marché international. Une véritable alternative serait qu'elles puissent, à côté de l'exécution de commandes du DMF ou de tiers pour du matériel d'armement, étendre aussi leur production vers le secteur civil. Je ne comprends pas pourquoi ni le Conseil fédéral ni la majorité du Conseil national n'ont voulu entendre parler de cette diversification des activités vers le secteur civil. Si on veut privatiser et soumettre ces entreprises aux lois du marché, il faut leur laisser un maximum de liberté de mouvement, en matière aussi de diversification de la production.

En outre, avec la nouvelle formule qui nous est proposée, des secteurs importants de la production d'armement pourraient être vendus également à des entreprises étrangères. Par ailleurs, une part importante des domaines de l'armement et de la maintenance échapperait au contrôle parlementaire. Je trouve problématique que, dans ces circonstances, la Confédération ne se donne pas les moyens de garder la maîtrise sur les entreprises elles-mêmes, sur leurs opérations futures, que ce soit en matière de production, des coûts de maintenance et d'exploitation du matériel militaire, ou en matière de protection ou de conditions d'engagement des personnes employées par ces entreprises.

En choisissant la forme de sociétés de droit spécial dans lesquelles la Confédération conserverait la majorité du capital et des voix, ce contrôle serait garanti.

Finalement, on nous propose ici non pas une privatisation partielle, comme l'a dit tout à l'heure M. le rapporteur, mais une privatisation sauvage. Contrairement à ce que nous avons fait avec la loi sur les télécommunications, dans ce projet, le partenariat social n'est pas garanti, et il est difficile de souscrire à un projet qui instrumentalise et exploite ainsi du personnel de très haut niveau de qualification et qui a un savoir-faire incontestable. Ce personnel est indispensable pour garantir la production de haute qualité dont notre défense nationale a besoin. Si les entreprises veulent pouvoir garder ces personnes hautement qualifiées, il est aussi indispensable de leur garantir des conventions collectives, ce qui correspond à quelque chose de tout à fait normal dans le secteur privé.

C'est dans ce sens-là que je vous demande de bien vouloir entrer en matière, mais de suivre partiellement les propositions de la minorité Gentil, ou à tout le moins, de suivre les propositions Danieth.

Inderkum Hansheiri (C, UR): Gestatten Sie dem Vertreter eines Kantons, dessen Beschäftigungsstruktur wesentlich von einem Rüstungsunternehmen geprägt ist, im Rahmen dieser Eintretensdebatte einige Ausführungen.

Die Rüstungsbetriebe sind vom bis anhin vollzogenen sowie vom noch anstehenden Restrukturierungsprozess bei der Armee substantiell betroffen. Das angestammte wehrtechnische Geschäft ist stark rückläufig. Ob die Zukunft bewältigt werden kann, hängt im wesentlichen davon ab, ob es gelingt, einen soliden Grundstock im wehrtechnischen Bereich zu halten, die bisherigen Aktivitäten im Zivilbereich zu festigen und neue Geschäftsfelder in zivilen Wachstumsmärkten auszubauen. Unabdingbare Voraussetzungen sind Managementfähigkeit, Technologiekompetenz und Innovationspotential. Dass dies gerade im heute ausserordentlich schwierigen wirtschaftlichen Umfeld kein leichtes Unterfangen ist, dürfte offensichtlich sein.

In dieser schwierigen Situation geht es nun darum, den Rüstungsbetrieben das angemessene Kleid, sprich die angemessene Rechtsform, zu verpassen. Es muss so beschaffen sein, dass sich die Rüstungsunternehmen im veränderten Umfeld behaupten können, dies zur Sicherstellung der Ausrüstung der Armee und damit im Interesse unserer Sicherheitspolitik, vor allem aber auch im Interesse der Erhaltung des regionalen Gleichgewichtes und ganz allgemein unserer Volkswirtschaft.

Betrachtet man nun aus dieser Optik die hier zur Diskussion stehende Vorlage, so ist sicher nicht zu bestreiten, dass der Weg in Richtung Privatisierung richtig ist. Die Frage ist aber, wie weit die Privatisierung gehen soll, geht es doch, wie erwähnt, bei der Sicherstellung der Ausrüstung der Armee um eine öffentliche Aufgabe. Die Rüstungsunternehmen – Herr Uhlmann hat es gesagt – müssen im Interesse der Sicherheit der Eidgenossenschaft gewisse Technologien und das spezielle Know-how gewährleisten. Es geht, mit anderen Worten, um eine Art Service public, ähnlich wie bei der Telecom und den PTT.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang aber, dass die Rüstungsunternehmen, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, genügend Zeit benötigen, um sich auf ihre Wettbewerbstauglichkeit im zivilen Bereich vorzubereiten. Von daher gesehen stellt sich ernsthaft die Frage, ob nicht für die bestehenden Rüstungsbetriebe – ich verweise auf Artikel 5 der Vorlage – die Rechtsform von spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften die zumindest vorerst und einstweilen angepasste Rechtsform wäre.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf den Minderheitsantrag Gentil und vor allem auf den modifizierten Antrag unseres Kollegen Daniöth. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Im übrigen ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich freue mich, Ihnen heute in Ergänzung zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten, Herrn Rhyner, diesen Entwurf zum Bundesgesetz über die Rüstungsunternehmen des Bundes präsentieren zu können. Diese Vorlage hat – so glauben wir – Pioniercharakter. Sie sichert Arbeitsplätze, weil wir mit dem Status quo keine Verbesserung erreichen, und sie ist meines Erachtens wegweisend für die Zukunft: Pioniercharakter hat sie, weil sich zum ersten Mal Unternehmen des Bundes die Chance einer grösseren und echten Privatisierung eröffnet. Arbeitsplätze sichert sie, weil alte, überholte Strukturen innovativ überwunden statt defensiv bewahrt werden sollen. Wegweisend für die Zukunft ist die Vorlage, weil der Bund den neuen Herausforderungen rasch, flexibel und mit Entwicklungsfähigen Konzepten begegnen muss. Nur so können wir die Schwierigkeiten, die Herr Kommissionspräsident Rhyner erwähnt hat, überwinden.

Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf das Wesentliche. Er schafft in nur acht Artikeln die rechtlichen Voraussetzungen, um die Rüstungsunternehmen aus unselbständigen Anstalten des öffentlichen Rechtes in Aktiengesellschaften des privaten Rechtes überzuführen und in einer Holdinggesellschaft zusammenzufassen.

Eine strategische Neuausrichtung ist die nötige und richtige Antwort auf das sinkende Auftragsvolumen der Rüstungsunternehmen. Ich brauche nicht näher darauf einzutreten; Herr Kommissionspräsident Rhyner hat es erwähnt.

Die Neuausrichtung ist aber auch eine Antwort auf die laufende Kürzung des EMD-Budgets. Man kann den Bären nicht waschen, ohne den Pelz nass zu machen. Die Neuausrichtung ist eine Antwort auf die Reduktion des Armeebestandes. Dieser ist stark reduziert worden, und – Herr Rhyner hat es gesagt – in einem weiteren Schritt wird dieser Bestand möglicherweise noch einmal reduziert werden. Die Neuausrichtung ist die richtige Antwort bezüglich der Ausschöpfung des Restrukturierungspotentials der Rüstungsbetriebe.

Mit der Änderung der Rechtsform sollen die neuen Rüstungsunternehmen in die Lage versetzt werden – das ist das Entscheidende –, sich dem heutigen Wettbewerb zu stellen, ihren unternehmerischen Spielraum – das ist sehr wichtig – zu vergrössern, Partnerschaften mit privaten Unternehmen einzugehen, um zu überleben, und auf lange Sicht, wenn irgendwie möglich, neue Arbeitsplätze zu schaffen, damit die Bedürfnisse der Armee und die für die Landesverteidigung notwendigen Technologien auch langfristig sichergestellt werden können. Darum geht es. Das ist die Ausgangslage; das ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben.

Der Nationalrat und der Bundesrat haben diese Aufgabe gelöst; der Nationalrat hat die Vorlage in der Stossrichtung des Bundesrates unterstützt und nur eine einzige Änderung vorgenommen, und die Sicherheitspolitische Kommission Ihres Rates hat sich der Auffassung des Nationalrates in allen Punkten angeschlossen.

Ich möchte kurz auf einige Details der Vorlage eingehen: Die Holdingstruktur erleichtert den Übergang der Rüstungsbetriebe zu selbständigen Unternehmen. Sie entspricht den Bedürfnissen eines Konzerns dieser Grösse und erlaubt es dem Bundesrat, vor allem seine strategischen Ziele im Interesse der Landesverteidigung festzulegen und durchzusetzen. Ziele der Eigenstrategie sind:

1. die Sicherstellung der Technologien, die für den Kampferhalt, die Kampfwertsteigerung, den Unterhalt und die Liquidation des Armeematerials nötig sind;
2. die Behauptung einer bedeutenden Marktposition mit konkurrenzfähigen Produkten und konkurrenzfähigen Dienstleistungen im Wehrtechnikbereich auf nationaler Ebene;
3. die Wahrung der Kernkompetenz der Rüstungsunternehmen in ihren angestammten Tätigkeitsfeldern von Rüstungsbeschaffung und Unterhalt.

Die Änderung der Rechtsform gibt den Rüstungsunternehmen gleich lange Spiesse im Wettbewerb. Sie verlangt von ihnen umgekehrt aber auch, dass sie sich ihrerseits an die Wettbewerbsbedingungen halten und marktwirtschaftliche Grundsätze beachten.

Der Bundesrat wollte ordnungspolitischen Grundsätzen Rechnung tragen, indem er in Artikel 2 für die Ausführung von Aufträgen Dritter – also nicht des EMD – bestimmte Rahmenbedingungen setzte. Der Nationalrat und auch Ihre Sicherheitspolitische Kommission haben die Schranken bewusst liberaler formuliert. Wir können mit dieser offenen Fassung von Artikel 2 des Gesetzes leben. Mehr noch: Die Beschränkung auf die Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze bei der Ausführung von Aufträgen sowohl des EMD wie auch Dritter betrachten wir als Vertrauensbeweis und Vertrauensvorschuss an Bundesrat und EMD.

Auch mit dieser offenen Formulierung werden die Interessen der Landesverteidigung immer Vorrang haben. Keinesfalls wird die Erfüllung von Aufträgen Dritter dazu führen, dass die Technologien, auf die unsere Armee angewiesen ist, preisgegeben werden. Marktwirtschaftliche Grundsätze beachten heisst für uns auch: Es dürfen keine Quersubventionen aus EMD-Aufträgen in die Verbilligung von Aufträgen Dritter fliessen. Bundesrat und EMD haben die Mittel zur Sicherstellung der Interessen der Landesverteidigung und sind gewillt, diese Mittel auch einzusetzen.

Im einzelnen handelt es sich dabei um die Kontrolle über die Holdinggesellschaft und damit indirekt über die Tochtergesellschaften; dann um die Ausübung der Aktionärsrechte des Bundes in der Holding durch das EMD und damit durch jenes Departement, das für die Sicherstellung der Technologien für die Armee verantwortlich zeichnet; dann um die Eignerstrategie des Bundesrates, mit welcher die Vorrangstellung der Mi-

litäraufträge festgehalten wird; um die Einsitznahme in die verschiedenen Verwaltungsräte; dann um weitere Möglichkeiten des privaten Rechtes, beispielsweise das Vorsehen bestimmter Mehrheiten zur Fassung wichtiger Beschlüsse oder die Möglichkeit, Aktionärsbindungsverträge abzuschliessen.

Neue Strategien sind nur erfolgreich, wenn sie von den betroffenen Menschen mitgetragen werden. Darum schenkt der Bundesrat bei der Änderung der Rechtsform den Auswirkungen im Personalbereich ganz besondere Beachtung. Einerseits geht es darum, am Markt konkurrenzfähig zu werden und die Kapazitäten besser auszulasten. Andererseits geht es darum, den Übergang vom «Wind» in den «Sturm» so zu gestalten, dass die betroffenen Menschen Zeit haben, sich den neuen Verhältnissen anzupassen.

Einerseits soll das Personalrecht flexibler gestaltet und den Bedürfnissen von Industrieunternehmen angepasst werden. Andererseits will der Bundesrat den Übergang zu Arbeitsverträgen nach Obligationenrecht zumutbar gestalten. Dazu trifft er nach Anhörung der Personalverbände eine sozialverträgliche Übergangsregelung. Diese sieht für die übertretenden Personen und ehemaligen Beamten eine befristete Beschäftigungs- und Besitzstandsgarantie vor.

Im Rahmen seiner eigenen Strategie will der Bundesrat darauf hinwirken, dass die Sozialpartner gesamtarbeitsvertragliche Lösungen finden. Es muss aber darauf verzichtet werden, entsprechende Forderungen ins Gesetz aufzunehmen, damit die Handlungsfreiheit der Unternehmer nicht über Gebühr eingeschränkt wird; solche Gesetzesbestimmungen wären nicht stufengerecht und systemwidrig. Aus ähnlichen Überlegungen hat es der Bundesrat abgelehnt, die Zusammensetzung der Verwaltungsräte auf Gesetzesstufe vorzuschreiben.

Ich fasse zusammen: Die Vorlage berücksichtigt die sicherheitspolitischen Interessen des Landes in angemessener Weise. Die Vorlage schafft die Voraussetzung für den Erhalt wertschöpfender Unternehmungen und sichert unserem Arbeitsplatz Schweiz dank zukunftsorientierten Strategien Arbeitsplätze – nicht nur im Moment, sondern auch auf lange Sicht.

Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

Bundesgesetz über die Rüstungsunternehmen des Bundes

Loi fédérale sur les entreprises d'armement de la Confédération

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Darioth

Abs. 1

.... betreiben, Aktiengesellschaften gründen oder sich an solchen Gesellschaften beteiligen.

Abs. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, spezialgesetzliche oder privatrechtliche Aktiengesellschaften im Namen des Bundes zu gründen, Beteiligungen an solchen Gesellschaften zu erwerben

und zu veräussern. Ihre Organisation richtet sich nach diesem Gesetz, den Statuten und den aktienrechtlichen Vorschriften. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Darioth

Al. 1

.... des entreprises d'armement, créer des sociétés anonymes ou y prendre des participations.

Al. 2

Le Conseil fédéral est habilité à créer des sociétés anonymes de droit spécial ou de droit privé au nom de la Confédération, à y prendre des participations et à les vendre. L'organisation des sociétés s'oriente d'après la présente loi, leurs statuts et les dispositions du droit des sociétés anonymes. Le Conseil fédéral règle les détails.

Darioth Hans (C, UR): Meine Begründung gilt sowohl für Artikel 1 wie für Artikel 5, weil ein innerer Zusammenhang besteht.

Die Markttöffnung für die schweizerischen Rüstungsunternehmen ist angesichts des rückläufigen Bedarfs an Rüstungsmaterial einerseits und der zunehmenden internationalen Konkurrenz andererseits unerlässlich. Ich begrüsse daher grundsätzlich diese eingeleitete Liberalisierung und die Neuorganisation der Rüstungsunternehmen sowie die Überführung in Aktiengesellschaften. Aus diesem Grunde habe ich auch dem Eintreten zugestimmt.

Allerdings ist es mit der öffentlichen Aufgabe und Stellung dieser Rüstungsunternehmen meines Erachtens unvereinbar, diese nun vollumfänglich und einschränkungslos in private Aktiengesellschaften umzuwandeln, wie dies in Artikel 1 und 5 vorgesehen ist. Die Landesverteidigung ist gemäss Botschaft des Bundesrates weiterhin auf eine industrielle Kapazität im Inland angewiesen. Angesichts der langen Nutzungsdauer unseres Rüstungsmaterials muss die Möglichkeit vorhanden sein, die erforderlichen Wartungs-, Unterhalts- und Kampfwertsteigerungsmassnahmen im Lande selber durchzuführen. Die Unternehmen der Gruppe Rüstung müssen deshalb auch in Zukunft in der Lage sein, in Kernbereichen solche Aufgaben im Interesse der Landesverteidigung wahrzunehmen. Dass sie strategisch neu positioniert werden müssen, damit sie die Technologiefähigkeit erhalten, ist unbestritten.

Der Bundesrat hat dem Parlament ein schlankes Bundesgesetz über die Rüstungsunternehmen des Bundes vorgelegt. Meiner Meinung nach ist es etwas allzumager ausgefallen, Herr Bundesrat. Es trägt zwar der Notwendigkeit Rechnung, dass sich die Rüstungsunternehmen vollumfänglich dem nationalen und internationalen Markt öffnen. Insofern wäre es doppelt verfehlt, den Rüstungsunternehmen des Bundes Fesseln anzulegen – welche private Rüstungsbetriebe nicht kennen –, wie dies beispielsweise diverse Vorstösse im Nationalrat bezweckten. Auf der anderen Seite besteht der nach wie vor geltende öffentliche Teil des Grundauftrages der Rüstungsunternehmen – nämlich die Sicherstellung einer ausreichenden Rüstungskapazität im Inland –, der – wenn auch in unterschiedlichem Ausmass – für alle vier bestehenden Unternehmen der Gruppe Rüstung gilt, wie sie auf den Seiten 6 und 7 der Botschaft umschrieben sind.

Dieser Auftrag kann nicht allein und vollständig den Marktkräften überlassen werden. Einer rein privatrechtlichen Aktiengesellschaft nach OR wäre es beispielsweise unbenommen, unrentable Produktionszweige einzustellen, zu konzentrieren oder zu verlegen. Dies kann vorübergehend geschäftsmässig angezeigt, in Krisenzeiten jedoch ausserordentlich problematisch sein und die erwähnte Aufgabenerfüllung gerade dann in Frage stellen. Es kann beispielsweise nach wie vor ein gewisses verteidigungspolitisches Interesse darin erblickt werden, einzelne Produktionszweige zu dezentralisieren. Dies würde einer rein marktwirtschaftlichen Betrachtungsweise zuwiderlaufen.

Entsprechende Rahmenbedingungen oder auch regionalpolitische Auflagen müssen selbstverständlich abgegolten werden. Hier sind die Rüstungsunternehmen genau gleich zu behandeln wie die übrigen nunmehr teilweise oder ganz privatisierten Regiebetriebe des Bundes. Ich verweise vor allem auf die Telecom, die mit dem Telekommunikationsunternehmensgesetz eine entsprechende rechtliche Ausgestaltung erfahren hat. Daraus stellt sich die Frage nach der Rechtsform.

Ich hege ernsthafte Zweifel, ob die reine Aktiengesellschaft des privaten Rechtes diesen öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen zu genügen vermag. Interessengegensätze und Konfliktsituationen sind vorprogrammiert. Können die für das gute Geschäftsergebnis Verantwortlichen im Einzelfall marktwirtschaftlich entscheiden, oder müssen sie die öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen?

Man wird einwenden, der Bund besitze ja das ganze Aktienkapital und es liege im Verantwortungsbereich der Bundesbehörden, die öffentlichen Interessen einzubringen. Nach meiner Beurteilung wird die Fiktion einer rein privatrechtlichen und privatwirtschaftlichen Gesellschaft den Rüstungsunternehmen gerade im Wettbewerb wenig helfen. Diese Interessenkonflikte transparent zu machen, ist auch Sinn und Zweck meines Antrages.

Ich bin der Meinung, mit einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft – wohlverstanden auf Stufe Rüstungsunternehmen und nicht auf Stufe Beteiligungsgesellschaft, also Holding – werde der öffentlichen Aufgabe der Rüstungsunternehmen und ihrer privatwirtschaftlichen Öffnung am besten Rechnung getragen.

Der Bundesrat wird gemäss Artikel 1 Absatz 2 die Strategie und die Auflagen für die Rüstungsunternehmen periodisch festlegen, ähnlich wie dies im entsprechenden Artikel 6 des Telekommunikationsunternehmensgesetzes für die Telecom der Fall ist. Gegebenenfalls müssen auch klare Richtlinien festgelegt werden, welche die Abgeltung sicherheitspolitischer, arbeitsmarktlischer oder anderer Auflagen sicherstellen.

Was schliesslich die Aufsicht des Parlamentes anbetrifft, muss man sich im klaren darüber sein, dass diese auf ein absolutes Minimum beschränkt wird. Würde die rein privatrechtliche Aktiengesellschaft zum Zuge kommen, hätte das Parlament inskünftig zu den Rüstungsunternehmen wenig bis nichts mehr zu sagen. Die Ausgestaltung als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft ermöglicht wenigstens eine minimale parlamentarische Oberaufsicht. Dass diese nicht überflüssig ist, zeigen die Millionenverluste der Telecom aus Beteiligungen im Ausland – wobei ich selbstverständlich dieses Szenario nicht für das EMD entwickeln möchte.

Die Umsetzung dieser Grundsätze bewirkt, dass in Artikel 1 Absatz 2 beide Varianten der Aktiengesellschaften, also nebst der privatrechtlichen auch die spezialgesetzliche Variante, vorbehalten werden müssen, wie Sie das im korrigierten Antrag jetzt vorfinden. Diese besondere Rechtsform gilt aber vor allem für die bestehenden Unternehmungen, also für die spezialgesetzlichen gemäss Artikel 5, so dass sich diesbezüglich eine Ergänzung aufdrängt, wie dies die Minderheit beantragt. Ich habe hier eine deckungsgleiche Formulierung, und ich habe absolut keine Berührungsängste.

Ich nehme an, dass auch der Antrag der Minderheit Gentil wohlüberlegt ist.

Weitere Ergänzungen? Diese Frage stellt sich; ich möchte sie nicht von mir aus ausweiten. Ich weiss, es gibt in den verschiedenen Gesetzen – auch im SBB-Gesetz, das wir diese Woche behandeln – zusätzliche Angaben. Ich möchte nicht mehr als unbedingt notwendig. Aber ich glaube, die Tatsache, dass Unternehmen, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, nicht allein den freien Marktkräften überlassen werden können, sollte unbestritten sein. Wenn in Artikel 1 Absatz 2 trotzdem auch die Möglichkeit der Aktiengesellschaft des privaten Rechtes vorbehalten bleibt, sollen damit der zukünftigen Entwicklung für Neuunternehmen keine unnötigen «Fesseln» auferlegt werden.

Aus diesen Gründen drängt sich die Ergänzung sowohl bei Absatz 2 von Artikel 1 wie bei Artikel 5 auf. Den entsprechen-

den Antrag habe ich jetzt auch begründet. Damit erfährt das öffentliche Standbein der Rüstungsunternehmen die notwendige Stärkung.

Brunner Christiane (S, GE), porte-parole de la minorité: Je suis chargée de remplacer M. Gentil en ce qui concerne sa proposition de minorité et, dans la mesure où la proposition individuelle Danioth, à l'article 1er, a été développée avec la proposition faite à l'article 5, je me permets de défendre en même temps la proposition de minorité Gentil à l'article 2 alinéa 3.

La proposition individuelle Danioth et la proposition de minorité Gentil vont exactement dans le même sens. Le but de cette modification ne vise en tout cas pas à contester la transformation de ces entreprises en sociétés anonymes, mais bien à préserver d'une certaine façon la majorité du capital et des voix à la Confédération. S'il est vrai que par la création d'une holding à l'article 3, la Confédération peut en tant qu'actionnaire majoritaire provisoire défendre les intérêts de la Confédération et exercer un certain contrôle dans le domaine de l'acquisition et de l'entretien d'armement, ce contrôle indirect n'est pas garanti à long terme. Qui plus est, des tâches importantes exercées jusqu'ici par le Parlement, comme l'a dit tout à l'heure M. Danioth, seront en fait tout à fait déléguées.

On nous parle, dans le message, de stratégies qui sont fondées sur le rapport de propriété que le Conseil fédéral entend mettre en place. On nous parle aussi de l'intention d'assurer une représentation équitable des intérêts du personnel dans le conseil d'administration de la holding. Tout cela reste finalement au niveau des déclarations d'intention. Qui plus est, la position dominante dans le cercle des actionnaires de la holding n'est pas définitive. Il est vrai que le Parlement aurait son mot à dire sur la cession de la majorité du capital ou des voix à des tiers le jour où la proposition en serait faite par le Département militaire fédéral, mais je ne considère pas cela comme une garantie suffisante.

Je vous propose donc, parce qu'elle me paraît équilibrée et juste aussi dans la formulation de l'article 1er, de suivre la proposition Danioth et, en bonne logique, de la suivre aussi à l'article 5, ce qui fait qu'en ce sens-là la proposition de minorité Gentil à l'article 5 serait retirée en faveur de la proposition Danioth aux articles 1er et 5.

Zimmerli Ulrich (V, BE): Herr Danioth hat mit seinen Anträgen eine Grundsatzdiskussion lanciert. Es ist uns allen klar, dass der Service public in diesem Bereich sehr wohl privatisierungsfähig ist. Die Frage ist nur, was man darunter versteht.

Der Bundesrat schlägt uns in einem sehr schlanken Gesetz eine Vollprivatisierung vor. Der Bundesrat kommt mit einem Gesetz aus, das acht Artikel enthält; eigentlich sind es sechs, zwei enthalten nur Übergangs- und Schlussbestimmungen. Er beschränkt sich auf das absolute Minimum und will den Rechtskleidwechsel total vornehmen. Er schlägt uns vor, privatrechtliche Aktiengesellschaften zu gründen.

Herr Danioth legt das Schwergewicht auf den Service public. Er ist der Meinung, man könne diesen Rüstungsbetrieben auch eine wohlverstandene Autonomie zugestehen, wenn man spezialgesetzliche Aktiengesellschaften bilde. Ich räume gerne ein, dass auch dieses Konzept durchaus seine Stärken hat. Wie stark das Parlament bei solchen spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften einzuwirken hätte, ist für mich eine Frage, die sehr sorgfältig ausdiskutiert werden müsste, weil ich nicht Gefahr laufen möchte, dass man mit der linken Hand gleich wieder zurücknimmt, was man mit der rechten Hand an Autonomie gibt. Ich bin überzeugt, dass auch Herr Danioth das nicht will.

Etwas Sorge macht mir aber, was aus der Annahme des Antrages Danioth folgen würde. Wenn Sie eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft möchten, also dem Konzept Danioth den Vorzug geben wollten, dann könnten Sie es meines Erachtens niemals bei den beiden Bestimmungen bewenden lassen, die Herr Danioth nun zur Abänderung empfiehlt, nämlich bei Artikel 1 und bei Artikel 5. Sie müssten vielmehr,

ähnlich wie beim Bundesgesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen, die Organisation spezialgesetzlich regeln; Sie müssten die Organe bestimmen, die Wahl der Verwaltungsräte; Sie müssten nicht zuletzt zur Haftung ein Wort sagen. Sie müssten auch einen spezialgesetzlichen Leistungsauftrag formulieren.

Ich habe mich deshalb etwas über die Anträge Danioth im Zusammenhang mit den Artikeln 1 und 5 gewundert. Eigentlich hätte ich erwartet, dass Herr Danioth einen Rückweisungsantrag stellen und verlangen würde, dass man ein alternatives Konzept vorlege.

Ich bin der Meinung, dass der Entwurf des Bundesrates vorzuziehen ist. Wenn aber der Rat der Meinung sein sollte, man müsste auch das andere prüfen, dann müsste wohl irgend jemand in diesem Haus noch einen Rückweisungsantrag stellen. Ich stelle ihn nicht!

Schiesser Fritz (R, GL): Mit dem Votum von Herrn Zimmerli sind wir mitten in die Debatte über spezialgesetzliche Aktiengesellschaft oder privatrechtliche Aktiengesellschaft hineingeraten. Wenn ich den Antrag Danioth richtig gelesen habe, so wäre eigentlich sogar eine Wahlmöglichkeit für den Bundesrat vorhanden; jedenfalls lese ich das aus seiner Formulierung heraus. Damit wären aber die Probleme, die Herr Zimmerli aufgeworfen hat, bei weitem noch nicht gelöst. Eigentlich müssten wir, wenn der Antrag Danioth angenommen würde, die Beratungen abbrechen und ein neues Konzept vorlegen.

Nun zu den Bedenken, die ich gegenüber dem Antrag Danioth und auch gegenüber den anderen Anträgen, die von den Anträgen der Kommission abweichen, hege. Wir müssen jetzt einen Grundsatzentscheid fällen. Ich habe den Eindruck, dass die Antragsteller dem Bundesrat gegenüber ein gewisses Misstrauen hegen. Wie Kollege Zimmerli gesagt hat, hat der Bundesrat ein schlankes Gesetz vorgelegt. Darin werden dem Bundesrat entsprechende Kompetenzen übertragen. Man möchte dem Bundesrat einen möglichst umfassenden Freiraum geben, verbunden mit der entsprechenden Verantwortung. Das scheint nun offenbar gewissen Leuten zu weit zu gehen.

Ich habe in dieser Beziehung volles Vertrauen in den Bundesrat. Wenn uns der Bundesrat in einer solchen Vorlage schon einmal beantragt, einen mutigen Schritt zu tun, gleichzeitig aber doch gewisse institutionelle Bremsen vorsieht, z. B. in bezug auf die Veräusserung von Kapital- oder Stimmenmehrheit und anderes mehr, dann möchte ich Sie doch bitten, jetzt nicht durch entsprechende Einschränkungen den Bundesrat wieder zurückzubinden. Geben wir doch dem Bundesrat diese Gestaltungsmöglichkeiten in bezug auf die Rüstungsunternehmen.

Der Bundesrat soll, soweit dies den Rüstungsunternehmen angepasst ist, den Spielraum, den er mit einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft schaffen kann, auch ausschöpfen. Herr Danioth, erst eine privatrechtliche Aktiengesellschaft wird Private überhaupt dazu führen, sich mit Beteiligungen zu engagieren. Ich spreche wohlverstanden nicht von einer Mehrheitsbeteiligung, sondern von Minderheitsbeteiligungen, und das ist offenbar auch ein Ziel, das sich der Bundesrat gesteckt hat.

Wenn wir dieses Ziel überhaupt erreichen wollen, kann meines Erachtens nur eine privatrechtliche Aktiengesellschaft die richtige Lösung sein und nicht eine spezialgesetzliche. In der heutigen Zeit wird sich kein privates Unternehmen an einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft beteiligen.

Auch die übrigen Anträge, die wir noch zu besprechen haben, gehen in dieselbe Richtung: einschränken, dem Bundesrat einen Zaun errichten, den er nicht überschreiten können soll. Ich meine, das sei falsch. Wir wollen Rüstungsunternehmen des Bundes schaffen, die auch im Wettbewerb bestehen können. Wenn wir das wollen, müssen wir die entsprechenden Freiräume schaffen, sonst werden wir in wenigen Jahren soweit sein, dass wir diese Rüstungsunternehmen wieder neu orientieren, dass wir diesen Rüstungsunternehmen erneut unter die Arme greifen müssen. Das kann nicht der Sinn der heutigen Vorlage sein.

Ich bitte Sie deshalb: Haben Sie Vertrauen in die bundesrätliche Vorlage und die Gestaltungsmöglichkeiten des Bundesrates, und lehnen Sie die Anträge, die dem Bundesrat Fesseln anlegen, ab, insbesondere auch den Antrag Danioth zu Artikel 1.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Herr Danioth möchte also eine spezialgesetzliche Regelung, um – wie er erwähnt hat – die Rüstungsbetriebe für die Zukunft zu stärken und ihren Fortbestand zu sichern. Ich meine, das Gegenteil wäre der Fall. Ich versuche das noch zu begründen; aber zuerst möchte ich erwähnen – es ist für Sie zwar offensichtlich, aber damit es auch festgehalten ist –, dass wir in der Sicherheitspolitischen Kommission diesen Antrag Danioth und die folgenden, die in etwa deckungsgleich sind, nicht beraten haben.

Im Zusammenhang mit dem Minderheitsantrag Gentil ist die Kongruenz oder Parallelität, was das Konzept betrifft, ohnehin zur Sprache gekommen – aber nicht nur allein deshalb. Ihre Kommission hat sich grundsätzlich über das Konzept, über den neuen Weg, der einzuschlagen ist, unterhalten. Ihre Kommission kam mit einer Ausnahme einhellig zur Auffassung, dass nur der selbständige, privatrechtliche Weg – über selbständige, privatrechtliche Anstalten – der heutigen Situation entsprechen würde. Die Kommission war und ist – wie ich meine – der Auffassung, dass nur die privatrechtliche Form der Aktiengesellschaft die nötige Flexibilität und alle Handlungsfähigkeit bietet.

Wir wollen die Rüstungsunternehmen privatisieren. Wir wollen sie dem freien Markt aussetzen. Wir wollen ihnen mehr unternehmerischen Spielraum geben und nicht wieder neue Fesseln anlegen. Wir wollen ihnen unternehmerische Toleranz geben und keine halbstaatlichen, geschützten Betriebe neu installieren. Die Überführung in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft wäre ein Widerspruch zu dem, was vorhin von verschiedener Seite gesagt worden ist.

Ich empfehle dem Rat, das vorgeschlagene Konzept nicht aufzugeben – die Konsequenzen hat Kollege Zimmerli erwähnt –, beim Obligationenrecht zu bleiben und die anderslautenden Anträge abzulehnen; ich spreche auch von den Anträgen zu Artikel 5, den Anträgen Danioth und der Minderheit Gentil, unterstützt durch Frau Kollegin Brunner.

Danioth Hans (C, UR): Ich möchte mich als erstes dafür entschuldigen, dass der Antrag so spät kommt. Weder Kollege Inderkum noch ich sind in der Sicherheitspolitischen Kommission. Sensibilisiert worden bin ich durch die verschiedenen Debatten über die Regiebetriebe in der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen; dort ging es immer um die Probleme der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften, und diese Probleme wurden dort gelöst.

Dann wurde ich stutzig. Ich bin auch nur ein «Hobbypolitiker», ich habe nicht einen Riesenapparat zur Verfügung. Auf alle Fälle war das die Arbeit über das vergangene Wochenende. Kollege Inderkum und ich wurden durch verschiedene Gespräche bestärkt. Spät kommt der Antrag, doch er kommt! Ich glaube, dieses Recht billigen Sie mir zu.

Zum zweiten möchte ich sagen, dass ich mir die Frage, die mir Kollege Zimmerli so keck vorgehalten hat, auch überlegt habe: Warum hat Herr Danioth keinen Rückweisungsantrag gestellt?

Ich will nicht zum «Rückweiser vom Dienst» in diesem Saal werden. Wenn Sie heute den Grundsatz entscheiden, die bestehenden vier Betriebe – nicht die neuen! – sollen spezialgesetzlich werden, dann hat der Nationalrat die Möglichkeit, die Differenz zu bereinigen.

Als drittes eine Bemerkung zum Misstrauen: Ich hege kein Misstrauen gegenüber Herrn Bundesrat Ogi, ich hege auch kein Misstrauen gegenüber Herrn Toni Wicki, der jetzt die SM übernommen hat und sich bemüht, die Arbeitsplätze zu erhalten. Aber wir machen das Gesetz nicht lediglich für die Zeit, da diese Herren an der Spitze sind, und ich stelle folgendes fest – und das müssen Sie mir als Urner zubilligen –: Wo sind die Betriebe, Schweizerische Munitionsunternehmung, Fabriken Thun und Altdorf, Partnerbetriebe, Pulverfabrik Wimmis, k+w Thun, w+f Bern? Wenn eine Konzentration not-

wendig werden sollte, vor allem im Munitionsbereich, wird das ausgerechnet im Kanton Uri der Fall sein?

Ich billige jedermann Interessenwahrung zu. Dieses institutionelle Misstrauen hat auch regionalpolitische Nahrung bekommen, und daher bin ich Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Entscheid treffen. Ich persönlich bin überzeugt, dass auch mit spezialgesetzlichen Aktiengesellschaften das private Standbein sehr gut gestärkt werden kann; die Telecom hat dies im Übermass bewiesen.

Ich danke für das Verständnis, so oder so.

Ogi Adolf, Bundesrat: Es wurde gesagt – und ich unterstütze das –, der Antrag Danioth würde ein neues Konzept beinhalten, wenn er konsequenterweise noch weitere Korrekturen verlangt hätte. Aber diese Anträge sind praktisch – so begreife ich jetzt sein letztes Votum – auf halber Strecke zum Stehen gekommen.

Der Bundesrat hat sich die Aufgabe nicht leichtgemacht, und er kam zur Überzeugung, dass nur die privatrechtliche Form der Aktiengesellschaft für die Rüstungsunternehmen in Frage kommt. Der Bundesrat hat in den Vorarbeiten mehrere Gutachten eingeholt: zu den vorab rechtlichen Aspekten eines von Prof. Knapp von der Universität Genf, zu den betriebswirtschaftlichen Aspekten eines von Prof. Müller von der Hochschule St. Gallen, zu den Aspekten des Steuerrechts und der Personalvorsorge eines von spezialisierten Gesellschaften. Darüber hinaus, Herr Danioth, haben wir die Frage der Rechtsform intensiv mit dem Bundesamt für Justiz erörtert.

Einhellig sind wir zum Schluss gekommen, dass die privatrechtliche Aktiengesellschaft der schwierigen Situation, in der sich die Rüstungsbetriebe heute befinden, am besten gerecht wird. Wie ich schon im Nationalrat betont habe, brauchen wir – das ist wohl das wichtigste Wort, das uns in dieser Vorlage begleiten muss – eine möglichst flexible Lösung im Interesse der Arbeitsplätze auch in den Berg- und Randgebieten; ich komme darauf noch zurück. Denn nur so erhöhen wir die Wettbewerbsfähigkeit, die Marktakzeptanz. Nur so schaffen wir die dringend nötige Allianzfähigkeit für die Unternehmungen. Dies dient der Stärkung der Unternehmungen auch an ihren Standorten. Dagegen würde eine spezialgesetzliche Regelung potentielle Partner eher abhalten und wäre deshalb für die Unternehmungen ungünstig, vor allem für jene Unternehmungen, für die Sie sich so stark einsetzen; das ehrt Sie, Herr Danioth! Die Interessen der Landesverteidigung sind – das möchte ich noch einmal unterstreichen – auch mit dem Entwurf des Bundesrates gewahrt.

Zur Beteiligungspolitik des Bundes kann ich zusätzlich folgendes sagen: Der Bund kann seine Mehrheitsbeteiligung an der Holding nur mit Zustimmung der Bundesversammlung abgeben; ich verweise hier auf Artikel 3. Hier kann das Parlament – also auch Sie, Herr Danioth – jederzeit mitreden. Weiter gehende gesetzliche Hürden sind nicht nötig.

Nun ist es aufgrund dieser Debatte nötig, dass ich hier einige Unterschiede zur Telecom bekanntgebe. Telecom hat einen aufstrebenden Markt und damit einen starken Wettbewerbsdruck. Rüstungsbetriebe haben einen sinkenden Markt im Kernbereich. Ein Rüstungsunternehmen muss daher besonders schnell – ich betone: schnell – und flexibel reagieren können. Ein Rüstungsunternehmen muss allianzfähig sein. Herr Schiesser und auch der Berichterstatter, Herr Rhyner, haben das klar zum Ausdruck gebracht. Ich möchte das dreimal unterstreichen.

Ein Spezialgesetz hingegen ist dem schnellen Reagieren hinderlich, verhindert die Allianzfähigkeit. Die Interessen des Bundes werden über die Eignerstrategie wahrgenommen. Das sollte in dieser Situation genügend sein.

Also noch einmal: Die Telecom hat einen aufstrebenden Markt, der nicht mit dem Markt der Rüstungsbetriebe verglichen werden kann. Die Sicherstellung der landesweiten Versorgung ist bei der Telecom nicht mit derjenigen bei den Rüstungsbetrieben zu vergleichen. Auch die Renditen sind unterschiedlich. In den Agglomerationen und den Bergtälern ist es ganz anders, ist es viel schwieriger. Deshalb ist der Leistungsauftrag zwingend.

Bei den Rüstungsunternehmen hat der Bundesrat klar die Absicht, die stimmenmässige und die kapitalmässige Mehrheit zu behalten, solange die öffentlichen Interessen dies erfordern. Der Bundesrat wird diese Absicht im Rahmen seiner Eignerstrategie konkretisieren. Nach Auffassung des Bundesrates wäre es aber unzweckmässig, die Mehrheitsbeteiligung an den Unternehmen im Gesetz zu fixieren. Das würde den Spielraum für mögliche Entwicklungen zu stark einschränken.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Danioth, der von Herrn Gentil mit seinem Minderheitsantrag unterstützt wird, abzulehnen. Ich bitte Sie noch einmal, uns die Hände nicht zu binden, sondern uns in Anbetracht der Situation und der Schwierigkeiten mit einem flexiblen Gesetz die Möglichkeit zu geben, die Arbeitsplätze zu sichern und im Interesse der Rüstungsbetriebe eine gute Lösung zu treffen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

25 Stimmen

Für den Antrag Danioth

12 Stimmen

Art. 2

Antrag der Kommission

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3 (neu)

Mehrheit

Ablehnung des Antrages der Minderheit

Minderheit

(Gentil)

Sie erstellen eine Planung und treffen wirksame Massnahmen im Hinblick auf eine bedeutsame Diversifizierung ihrer Tätigkeiten auf den zivilen Bereich.

Antrag Inderkum

Abs. 1

Die Rüstungsunternehmen führen unter Gewährleistung marktwirtschaftlicher Grundsätze Aufträge des Eidgenössischen Militärdepartementes (EMD) sowie von Dritten aus.

Art. 2

Proposition de la commission

Al. 1, 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3 (nouveau)

Majorité

Rejeter la proposition de la minorité

Minorité

(Gentil)

Elles établissent une planification et prennent des mesures effectives en vue d'une diversification significative de leurs activités vers le secteur civil.

Proposition Inderkum

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

(la modification ne concerne que le texte allemand)

Inderkum Hansheiri (C, UR): Mein Antrag, Herr Kollege Uhlmann, ist zumindest nicht einengend. Er könnte vielleicht auch Ihre Zustimmung finden, was mich freuen würde. Auf der anderen Seite muss ich konzedieren, dass er nicht viel mehr als rein redaktioneller Natur ist, denn er betrifft nur den deutschen Text. Er verhindert aber vielleicht, dass mögliche Missverständnisse aufkommen und dient insofern der Klarstellung.

Der Inhalt der Bestimmung von Artikel 2 besteht ja darin, dass die Rüstungsunternehmen selbständig, d. h. im eigenen Namen und selbstverständlich auch auf eigene Rechnung, Aufträge seitens Dritter übernehmen und ausführen können. Ich darf Sie daher bitten, diesem Antrag zuzustimmen.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: So, wie ich das mit meinem kargen juristischen Verständnis interpretieren kann, ist das zu akzeptieren, um so mehr, als in der französischen Fassung keine Differenz besteht.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich verstehe den Antrag als rein redaktionellen Antrag. Die Redaktionskommission hat sich bereits damit befasst und sich für die Formulierung «sowie Dritter» entschieden. Ich überlasse es Ihnen und Ihrer Redaktionskommission, hier zu entscheiden.

Le président: J'en tire la conclusion que le Conseil fédéral est d'accord avec la proposition et désire que la Commission de rédaction se penche sur cette question.
Le texte français ne présente d'ailleurs aucune modification.

Wicki Franz (C, LU): Es tut mir leid, dass ich die Beratungen verlängern muss, aber in der Redaktionskommission, deren Mitglied ich bin, sind wir auf die Frage gestossen, die Herr Inderkum nun unterbreitet hat.

Der Antrag Inderkum ist richtig. In Artikel 2 Absatz 2 der bundesrätlichen Fassung heisst es nämlich: «Sie können Aufträge Dritter» – mit anderen Worten: von Dritten und nicht «für Dritte» – «ausführen».

Der Nationalrat hat dann diesen Absatz 2 gestrichen und Artikel 2 Absatz 1 neu formuliert. Also ist es logisch, sinngerecht und materiell richtig, wenn es heisst «sowie Dritter», im Sinne, wie dies Herr Inderkum beantragt.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen gemäss Antrag Inderkum
Adopté selon la proposition Inderkum

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Brunner Christiane (S, GE), porte-parole de la minorité: A l'article 2 alinéa 3, je remplace M. Gentil. Pour permettre d'accélérer les délibérations et avec son accord, je retire la proposition de minorité afin de nous concentrer sur l'article 6.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 3, 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Gentil)

Die bestehenden Rüstungsbetriebe der Gruppe Rüstung werden in spezialgesetzliche Aktiengesellschaften übergeführt, bei denen der Bund die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten muss.

Abs. 2, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Daniioth

Abs. 1

Die bestehenden Rüstungsbetriebe der Gruppe Rüstung werden in spezialgesetzliche Aktiengesellschaften übergeführt, bei denen der Bund die kapital- und stimmenmässige Mehrheit halten muss.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Gentil)

Les entreprises d'armement actuelles du Groupement de l'armement sont transformées en sociétés anonymes de droit spécial dans lesquelles la Confédération conserve la majorité du capital et des voix.

Al. 2, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Daniioth

Al. 1

Les entreprises d'armement actuelles du Groupement de l'armement sont transformées en sociétés anonymes de droit spécial dans lesquelles la Confédération conserve la majorité du capital et des voix.

Abs. 1 – Al. 1

Le président: Ici également, la proposition de la minorité Gentil est retirée.

Daniioth Hans (C, UR): Ich gehe davon aus, dass mit der Ablehnung meines Antrages das Konzept in Artikel 1 und damit auch in Artikel 5 abgelehnt worden ist.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Minderheit

(Gentil)

Abs. 1

Das Personal der Unternehmungen wird privatrechtlich angestellt.

Abs. 2

Die Unternehmungen sind verpflichtet, mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages zu führen.

Abs. 3 (neu)

Können sich Unternehmung und Personalverbände nicht einigen, rufen sie bezüglich der strittigen Fragen eine Schiedskommission ein. Diese unterbreitet den Sozialpartnern Lösungsvorschläge.

Abs. 4 (neu)

Für das im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Personal der Rüstungsbetriebe des Bundes wird der Übergang in das privatrechtliche Dienstverhältnis mit einer Lohn-Besitzstandgarantie verbunden.

Abs. 5 (neu)

Das Personal der Unternehmungen wird bei der Pensionskasse des Bundes versichert.

Antrag Brunner Christiane

Abs. 1, 2, 3 (neu)

Gemäss Antrag der Minderheit

Antrag Daniioth

Abs. 1

.... umgewandelt. Neue Anstellungen erfolgen privatrechtlich.

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3 (neu)

Die Unternehmen führen mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.

Art. 6

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Minorité

(Gentil)

Al. 1

Le personnel des entreprises est engagé sur une base de droit privé.

Al. 2

Les entreprises mènent des négociations avec les associations du personnel afin de conclure un contrat de travail collectif.

Al. 3 (nouveau)

Dans le cas où entreprises et associations du personnel ne parviennent pas à un accord, elles mettent sur pied une commission d'arbitrage. Celle-ci propose des solutions aux partenaires sociaux.

Al. 4 (nouveau)

Pour le personnel des entreprises d'armement dont les rapports de service passent du droit public au droit privé, il est instauré une garantie de salaire.

Al. 5 (nouveau)

Le personnel des entreprises est assuré auprès de la Caisse fédérale de pensions.

Proposition Brunner Christiane

Al. 1, 2, 3 (nouveau)

Selon proposition de la minorité

Proposition Danioth

Al. 1

.... ces entreprises en sociétés anonymes. Les nouveaux engagements sont soumis au droit privé.

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3 (nouveau)

Les entreprises mènent des négociations avec les associations du personnel afin de conclure un contrat de travail collectif.

Brunner Christiane (S, GE), porte-parole de la minorité: La situation est un peu compliquée à l'article 6 dans la mesure où, en accord avec M. Gentil, j'ai présenté sous une proposition individuelle à mon nom une proposition qui supprime en fait les alinéas 4 et 5 de la proposition de minorité Gentil. La proposition que je présente, en accord avec M. Gentil, est absolument analogue à celle qui figure dans la loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications (LET). Il s'agit de garantir aux travailleurs et aux travailleuses des nouvelles entreprises les mêmes conditions de départ que celles qui sont la norme dans l'industrie privée.

Je vous rappelle ce que la transformation des entreprises d'armement implique pour le personnel concerné. Les emplois de plus d'un quart des personnes travaillant aujourd'hui dans le secteur de l'armement sont directement menacés, puisque 900 collaborateurs n'ont été renommés que sous réserve, à la suite de suppressions de postes, et que 2600 autres personnes seulement peuvent encore espérer un emploi dans les futures sociétés de droit privé avec une modification de leur statut juridique.

A notre avis, il n'est pas défendable de se limiter, comme le fait l'article 6 selon le projet du Conseil fédéral et la majorité de la commission, seulement à une réglementation transitoire qui ne sera en vigueur que pendant trois ans au maximum. Télécom PTT a aussi été transformée en société anonyme et nous avons ancré dans la loi ces dispositions minimales concernant la conclusion d'une convention collective de travail. Nous n'avons d'ailleurs pris aucun risque ce faisant, puisque cette solution correspond tout simplement à ce

qui est appliqué dans le secteur privé. Les mécanismes en sont très simples: les conditions de travail sont déterminées par les partenaires sociaux par rapport à la branche en question.

J'estime que le personnel des entreprises publiques qui sont privatisées à l'heure actuelle a droit à l'égalité de traitement, quelle que soit la branche qui fait l'objet d'une privatisation. Les explications du Conseil fédéral nous décrivant la grande différence entre le personnel de Télécom PTT, à savoir que les télécoms sont une branche en pleine expansion, et le personnel de l'industrie de l'armement qui est plutôt une branche en perte de vitesse, me paraissent extrêmement douteuses. Les salaires du personnel de la branche des industries d'armement seraient trop élevés pour permettre finalement à cette industrie d'être concurrentielle sur le marché libre.

C'est aussi la raison pour laquelle je refais une proposition pour remplacer la proposition de minorité Gentil qui ne précise pas la question de la garantie de salaire ou celle de la Caisse fédérale de pensions.

Depuis le début de nos discussions sur cette loi, on nous assure que le Conseil fédéral a l'intention de conclure des conventions collectives de travail. Alors, je comprends encore moins pour quelle raison le Conseil fédéral ne peut pas déclarer son intention dans le texte de la loi. Le Conseil fédéral n'est pas opposé à la conclusion de conventions collectives, mais il refuse de l'inscrire dans la loi, avec pour seule argumentation qu'on veut faire «ein schlankes Gesetz». Cela ne suffit pas tout à fait. Pour deux alinéas supplémentaires, on peut se permettre de rassurer le personnel de ces entreprises en inscrivant clairement dans la loi l'intention de conclure des conventions collectives de travail.

A titre d'exemple, dans l'entreprise Batrec à Wimmis qui, depuis 1992, fait du recyclage de batteries et dont la Confédération et les cantons détiennent la moitié du capital-actions, on a toujours consolé les travailleurs de cette entreprise avec l'intention de conclure, de mettre en place ou de discuter une convention collective de travail. Il en avait été question lors de la création de cette entreprise, mais finalement cette mise en place ne s'est pas encore concrétisée.

Monsieur le Conseiller fédéral, je crois qu'en acceptant ma proposition telle qu'elle est formulée, où on dit simplement qu'on mène des négociations avec les associations du personnel pour conclure une convention collective de travail, on donne des certitudes à un personnel, à votre personnel, qui a besoin d'être motivé, un personnel qui a de grandes qualifications, qui a été formé constamment par les entreprises en question et qui, pour l'instant, subit une démotivation totale en raison notamment de la crainte que les engagements du Conseil fédéral ne soient pas respectés.

Ce n'est donc pas une motion de défiance à l'égard du Conseil fédéral, mais je vous demande une motion de confiance par rapport au personnel de ces entreprises. Puisque vous avez l'intention de négocier des conventions collectives, alors dites-le expressément dans la loi et acceptez cette proposition.

Je tiens à préciser, puisque M. Danioth a aussi soumis une proposition à l'article 6, que la seule divergence entre ma proposition et la proposition Danioth, c'est que M. Danioth garde l'alinéa 2 actuel selon la proposition de la majorité, ce qui me paraît tout à fait exact au niveau de la systématique. Il propose aussi de mener des négociations avec les associations du personnel pour une convention collective, l'alinéa 3 est donc identique à ma proposition de minorité. Dans ma proposition, il y a en plus la disposition qui figure dans la loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications où, si les entreprises et les associations du personnel ne parviennent pas à un accord, on peut mettre sur pied une commission d'arbitrage qui propose des solutions aux partenaires sociaux.

Nous en avons déjà débattu dans la loi fédérale sur l'organisation de l'entreprise fédérale de télécommunications. Il ne s'agit pas d'une commission d'arbitrage qui tranche, mais d'une commission chargée seulement de proposer des solutions aux partenaires sociaux, si la discussion est dans une impasse. Nous aurions ainsi traité de manière égale le per-

sonnel privatisé des entreprises de Télécom PTT et le personnel privatisé des entreprises d'armement. Je crois que, par rapport à leur situation, il faut aussi leur donner cette garantie de l'égalité de traitement lorsqu'on privatise des entreprises publiques. La seule question de l'expansion de la branche ne peut pas expliquer un traitement différent.

Les conditions de travail ne seront sûrement pas les mêmes dans la convention collective qu'on négociera dans le secteur de Télécom PTT ou dans les conventions collectives qu'il faut négocier par entreprise, pour les entreprises du Groupement de l'armement. Elles doivent être négociées par rapport à cette branche, par rapport aux possibilités de l'entreprise en question, mais le principe de la convention collective doit être assuré de la même façon.

Le dernier argument, que j'ai souvent entendu, c'est de dire: «Oui, mais dans le secteur privé, on n'a pas ce genre de garantie de discussion d'une convention collective.» C'est vrai, mais on a une tradition de discussion de conventions collectives, et on sait parfaitement que, par exemple dans l'industrie des machines, on a une tradition et une convention depuis soixante ans maintenant. Donc là, quand c'est nouveau, quand on privatise des entreprises du secteur public, on peut donner cette garantie-là dans la loi.

C'est dans ce sens-là que je vous invite à suivre la proposition individuelle Daniöth, accompagnée de ma proposition en ce qui concerne l'article 6 alinéa 3.

Daniöth Hans (C, UR): Darf ich meinen Antrag zu diesem Artikel begründen? Er besteht aus zwei Teilen: Der erste Teil ist eine Präzisierung, den zweiten Teil würde ich als inhaltliche Verbesserung bezeichnen.

Artikel 6 normiert, dass die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des Personals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse übergeführt werden. Sie werden sagen, es sei eine Selbstverständlichkeit, dass nachher eine privatrechtliche Anstellung erfolgt. Das ist aber doch nicht ganz so, weil Absatz 2 dasteht, praktisch als «Spurenelement» einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft, weil sonst in keinem Statut eine derartige Bestimmung steht. Diese Bemerkung werden Sie mir sicher nachsehen.

Der Bundesrat erlässt also nach Anhören der Personalverbände eine Übergangsregelung. Während dieser Übergangsregelung muss aber die privatrechtliche Anstellung gewährleistet sein; auf alle Fälle verstehe ich das so. Das wäre wiederum eine angebotene Hilfe für die Präzisierung des Gesetzes.

Was mir aber natürlich speziell am Herzen liegt, ist Absatz 3. Er lautet gemäss meinem Antrag: «Die Unternehmen führen mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.» Er lautet also ähnlich wie Absatz 2 in der Fassung der Minderheit Gentil. Bei der Minderheit ist eine Verpflichtung festgehalten. Ich sehe mit Absatz 3 – eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit – eine schlankere Form vor.

Nun ist es aber so: Ich bin mir durchaus bewusst, dass die Privatisierung der Rüstungsunternehmen Bewegung auch in den Personalbereich bringen wird. Dies ist mit Verunsicherung in gewissen Kreisen verbunden. Das Personal darf indessen in einem harten Wettbewerb, der die öffentlichen Rüstungsunternehmen benachteiligen könnte, nicht die Zeche bezahlen. Aus diesem Grund erachte ich es als richtig, die Pflicht des Bundes in das Gesetz zu schreiben, dass mit den Personalverbänden Verhandlungen über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen geführt werden.

Es ist zwar erklärt worden, dass dies der Fall sei, aber eine gesetzlich verankerte Pflicht geht eben doch weiter. Ich möchte sagen: «Lex imperfecta, sed lex!» Das ist also immerhin ein Schritt weiter.

Andererseits möchte ich nicht so weit gehen wie die Minderheit Gentil, die eine Schiedskommission und andere Einschränkungen vorsieht. Gerechterweise muss ich hier anerkennen, dass Sie sich für die privatrechtliche AG entschieden haben und dass in diesem Konzept eine Schiedskommission sehr wahrscheinlich ein Fremdkörper wäre. Aber die Ver-

pflichtung, Gesamtarbeitsverträge auszuhandeln, ist keine Nebensächlichkeit; das gehört durchaus in ein Gesetz.

Bieri Peter (C, ZG): In der Botschaft (auf Seite 31) erwähnt der Bundesrat, dass er im Rahmen seiner Eignerstrategie über die Interessenvertreter des Bundes in der Beteiligungsgesellschaft darauf hinwirken wird, dass Verhandlungen über gesamtarbeitsvertragliche Regelungen geführt werden. Er erwähnt auch, dass man den Weg über einen bestehenden branchenspezifischen Gesamtarbeitsvertrag in Betracht ziehen wolle. Er fährt denn auf Seite 32 fort: «Die Einbettung der Arbeitsverträge in den Rahmen eines Gesamtarbeitsvertrages (bzw. evtl. mehrerer Gesamtarbeitsverträge) wird letztlich dazu beitragen, dass die Rüstungsunternehmen nach Ablauf der vorgesehenen Übergangsfrist mit Arbeitsverhältnissen ausgestattet sind, die denjenigen der vergleichbaren Privatwirtschaft entsprechen.» Hier gibt der Bundesrat eigentlich grünes Licht, dass solche Gesamtarbeitsverträge auch gemacht werden können.

In meinen Diskussionen mit Betroffenen der Rüstungsunternehmen wird die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass diese Verträge abgeschlossen werden können. Es fragt sich jetzt – nachdem wir beschlossen haben, hier wirklich Angestelltenverhältnisse des Privatrechtes zu statuieren –, ob wir den Angestellten nicht diese gewisse Garantie geben sollten. Nachdem es ja Gesamtarbeitsverträge sind, die branchenspezifisch sein können, also in der Metallindustrie angewendet werden, ist die Gefahr auch nicht vorhanden, dass hier wirkliche Nachteile für die betroffenen Unternehmen entstehen.

In diesem Sinne – glaube ich – könnten wir hier, ohne Nachteile einzugehen, den mitunter auch langjährigen Angestellten diese gewisse Garantie geben, ohne dabei einen zu grossen Nachteil für die Privatisierung einzugehen. In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, dem Absatz 3 von Artikel 6 zuzustimmen, wie er nun von Herrn Daniöth vorgeschlagen worden ist.

Ich kann Ihnen garantieren – ich weiss es auch –, dass sich z. B. insbesondere unsere Leute in der Innerschweiz sehr freuen würden, wenn wir hier von seiten der Kantonsvertreter ein gewisses Zeichen setzen könnten.

Uhlmann Hans (V, TG): Ich bitte Sie, hier bei der Fassung der Mehrheit zu bleiben. Ich glaube, aufgrund der Botschaft ist die Gewährleistung gegeben, dass in der Übergangsfrist mit diesen Arbeitnehmern Verhandlungen geführt und auch Lösungen gefunden werden, die den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden. Aber wenn Sie jetzt einen Text im Sinne von Herrn Daniöth in das Gesetz aufnehmen, der sagt: «Die Unternehmen führen mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen», frage ich mich, was Sie dann machen, wenn diese Verhandlungen nicht zu einem Abschluss kommen. Ich meine, dass das Vorgaben sind, die wirklich zu Einigungen führen.

Besonders auch in diesen Bereichen, wenn neue Güter produziert, neue Produkte, entwickelt werden müssen, wird die Konkurrenz mit Sicherheit dermassen gross sein, dass eben aufgrund der Verhältnisse in der Branche die Verhandlungen geführt und die Verträge abgeschlossen werden müssen. Es ist eine Tatsache – das mag ich allen Arbeitnehmern dieser Rüstungsbetriebe sicherlich gönnen –, dass die Löhne heute um etwa 15 Prozent höher sind als in der Privatwirtschaft.

Ich möchte Sie also bitten, aufzupassen und jetzt nicht einen Stolperstein einzubauen, sondern der Mehrheit zu folgen. Ich bin davon überzeugt, dass der Bundesrat bzw. die Verantwortlichen, Herr Wicki und seine Leute, hier eine angepasste Lösung aushandeln werden.

Brunner Christiane (S, GE), porte-parole de la minorité: Je suis désolée de reprendre la parole, mais j'aimerais répondre à un argument très précis.

Si on dit que les entreprises mènent des négociations avec les associations du personnel, d'une part ça correspond mot pour mot aux déclarations du Conseil fédéral qui dit exacte-

ment la même chose: les entreprises mènent des négociations avec les associations du personnel pour conclure une convention collective de travail. Dans le cas de Télécom PTT, on a réglé ça avec la commission d'arbitrage.

Si on ne veut pas de commission d'arbitrage, c'est exactement comme dans le secteur privé, Monsieur Uhlmann. S'il y a un problème et si on ne parvient pas à conclure une convention collective de travail, soit il n'y en a pas, soit du côté des associations du personnel on fait appel à l'Office fédéral de conciliation en matière de conflits collectifs du travail, ou à l'office cantonal si l'entreprise est sise dans un seul canton. A ce moment-là, c'est l'office de conciliation qui se saisit du litige et qui fait des recommandations, qui propose des solutions aux partenaires sociaux; il ne tranche pas non plus.

Je vous demande instamment de ne pas faire de différence de traitement entre les différentes catégories de personnel des services publics qui sont privatisés. Donner simplement dans la loi l'assurance que le Conseil fédéral donne par ailleurs oralement, que les entreprises ont l'obligation de mener des négociations, cela ne va pas plus loin que cette obligation-là et, Monsieur Uhlmann, ça ne garantit pas un niveau des salaires! Il faut négocier les conditions de travail dans la branche, et on est parfaitement conscient que dans cette branche-là, il faut mener des négociations: on ne peut pas simplement prendre les conditions actuelles et décider de les inscrire telles quelles dans la convention collective de travail.

Non seulement pour la branche, mais pour chaque entreprise, individuellement, il y a des conditions de travail qui doivent être négociées en tenant compte de toutes les particularités de chaque entreprise. Mais cette disposition est extrêmement importante pour donner au personnel la confiance nécessaire, la confiance quant au sort que lui réservent le Conseil fédéral et notre Parlement.

Rhyner Kaspar (R, GL), Berichterstatter: Ich spreche zuerst zum Antrag der Minderheit Gentil, der jetzt von Frau Brunner begründet wurde. Es geht hier um die Anstellungsverhältnisse des Personals.

Die Fassung von Bundesrat/Nationalrat und der Antrag der Minderheit Gentil stellen meiner Meinung nach zwei verschiedene Konzepte dar. Der Antrag der Minderheit Gentil entspricht dem Telekommunikationsunternehmungsgesetz. Bei der Telecom gibt es aber keine Bestimmung, die Absatz 4 mit der Besitzstandsgarantie entspricht. Der Absatz 4 ist hier so formuliert, dass diese Besitzstandsgarantie sehr wohl so ausgelegt werden kann, als würde sie für immer gewährt werden. Es entspricht nicht dem Gedanken der Liberalisierung, dass wir das Ganze im Gesetz derart verankern.

Eine vernünftige Übergangsregelung ist notwendig, wurde aber schon zwischen den Sozialpartnern – wie wir orientiert wurden – eingeleitet. Wenn unsere Rüstungsunternehmen wettbewerbsfähig werden sollen, ist es unabdingbar, dass das Personal nach privatrechtlichen Bedingungen angestellt wird, und zwar ohne jegliche Lohn- und Besitzstandsgarantie.

Wir wollen mit diesem Gesetz, wie ich es schon erwähnt habe, eine Öffnung der Rüstungsbetriebe für Tätigkeiten in angrenzenden und verwandten Bereichen. Wir schaffen die Voraussetzungen, damit Partnerschaften mit Unternehmen eingegangen werden. Wenn wir nun im Gesetz weiter gehende Garantien an das Personal festschreiben, würden Präjudizien geschaffen, die nach meiner Auffassung einer Zusammenarbeit mit Dritten nicht förderlich wären.

Ihre Kommission lehnte den Antrag Gentil denn auch mit 12 zu 1 Stimmen ab. Aus diesen Gründen bitte ich Sie im Namen der Mehrheit, diesen Antrag ebenfalls abzulehnen.

Zum Antrag Danioth, wonach die Anstellung privatrechtlich erfolgen solle: Ich habe nichts dagegen, wenn man das ins Gesetz schreiben will – nachdem man jetzt ohnehin selbständige Anstalten des Privatrechtes gründet –, wenn man diesen Pleonasmus hier pflegen will.

Zum Antrag Danioth zu Artikel 6 Absatz 3: «Die Unternehmen führen mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen.» Ich meine – und

die langjährige Praxis und Beobachtung zeigen es doch auch –, dass das heute zwischen Sozialpartnern eine Selbstverständlichkeit ist. Selbstverständlich werden zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern Gespräche geführt. Ich bin der Überzeugung, dass das nicht ins Gesetz geschrieben werden soll.

Ich beantrage Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

Danioth Hans (C, UR): Ich wollte eigentlich nichts mehr sagen, aber ich muss eine persönliche Erklärung abgeben. Ich war jetzt bei der Beratung verschiedener Gesetzesvorlagen dabei – Telekommunikation, Post usw. Sie erinnern sich, dass wir dabei um Kommas gefeilscht haben, um dem Personal minimale Garantien zu geben, dass die Besoldung, die Lohnkosten, die Anstellungsbedingungen in der Branche berücksichtigt werden. Gut, Sie werden einwenden, dass es dabei um spezialgesetzliche Aktiengesellschaften ging. Aber das Personal fragt nicht, bei wem es angestellt ist. Das Personal sieht dann einfach, dass es bei der Post, bei der Telecom, bei der Bahn minimale Garantien hat.

Was habe ich hier verlangt? Eine blosser Festschreibung einer Selbstverständlichkeit, Herr Kommissionspräsident. Aber für das Personal ist es keine Selbstverständlichkeit, dass im Gesetz steht, dass man mit ihm verhandeln, Gesamtarbeitsverträge anstreben muss, Herr Uhlmann. Das ist keine Selbstverständlichkeit. Von daher hätte ich erwartet, dass auch der Kommissionspräsident, wie das Kollege Bieri getan hat, erklären würde: Doch, dieses minimalste der minimalen Zugeständnisse machen wir dem betroffenen Personal, indem wir das im Gesetz festschreiben; da fällt niemandem ein Stein aus der Krone.

Ogi Adolf, Bundesrat: Ich glaube, die Ablehnung des Antrages der Minderheit Gentil brauche ich nicht mehr zu begründen. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen. Die Begründung ist durch den Kommissionspräsidenten gegeben worden. Ich bitte Sie, auch den Antrag Brunner Christiane – es geht um die Schiedskommission – abzulehnen, denn in einer echten Pattsituation, wo keine der Parteien nachgeben will, kann auch diese Schiedskommission nicht weiterhelfen, da sie nur Lösungsvorschläge unterbreiten kann. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag abzulehnen.

Zu den Anträgen Danioth: Wenn schon die bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse in privatrechtliche umgewandelt werden sollen, dann soll dies um so mehr auch für die Neuanstellungen gelten. So gesehen rennt der Antrag offene Türen ein und scheint mir überflüssig.

Absatz 3 entspricht der Regelung des Telekommunikationsunternehmungsgesetzes (TUG). Anders – das haben wir bei Ihrem ersten Antrag bereits festgehalten – als beim TUG, wo eine spezialgesetzliche Lösung gewählt wurde, liegt diesem Gesetz eine privatrechtliche Basis zugrunde; man kann die Lösung des TUG nicht *tel quel* übernehmen.

Ich möchte Sie aber beruhigen, Herr Danioth, wir sind nicht so blöde! Ich weiss, dass Sie das auch nicht denken, aber ich möchte hier zuhänden der Geschichte und des Protokolls folgendes sagen: Der Bundesrat hat selbstverständlich die Absicht, mit den Personalverbänden Verhandlungen über gesamtarbeitsvertragliche Regelungen zu führen. Das ist Bestandteil der Eignerstrategie des Bundesrates, wie es in der Botschaft auch ausführlich dargestellt wird. Wir sind der Meinung, dass eine gesetzliche Verankerung deshalb nicht nötig ist, Frau Brunner, und auch nicht zu einer Lösung bei Pattsituationen führt.

Ich bitte Sie deshalb, auch die Anträge Danioth abzulehnen.

Le président: Les propositions de la minorité Gentil sont retirées au profit de la proposition Brunner Christiane.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag Danioth/Brunner Christiane	11 Stimmen

Abs. 2, 3 – Al. 2, 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	24 Stimmen
Für den Antrag Danioth/Brunner Christiane	13 Stimmen

Le président: Les propositions concernant les alinéas 4 et 5 tombent avec la proposition de la minorité.

Art. 7, 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	30 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Nationalrat – Au Conseil national

97.3075

Interpellation Rochat Kurse zum Recht bewaffneter Konflikte

Interpellation Rochat Cours sur le droit des conflits armés

Wortlaut der Interpellation vom 6. März 1997

Unter der Leitung des Internationalen Komitees für Militärmedizin sind seit 1979 (versuchsweise) und dann seit 1983 (als feste Veranstaltung) jedes Jahr in der Kaserne Les Vernets von Genf die Kurse zum Recht bewaffneter Konflikte für höhere Sanitätsoffiziere durchgeführt worden. An diesen Kursen, die abwechselungsweise in englischer und französischer Sprache stattfanden, haben in 16 Sessionen 245 Teilnehmer aus 59 Ländern teilgenommen. Die Kurse gestatten es, die Teilnehmer mit der konkreten Anwendung des Kriegsvölkerrechts zu konfrontieren und dabei dieses Recht in die Denk- und Handlungsstrukturen und -modelle der Stäbe und der militärischen Formationen zu integrieren.

Da sich die Kurse vor allem an hochrangige Militärärzte wenden, tragen sie dazu bei, das Erfordernis der umfassenden Achtung des Rechts bewaffneter Konflikte stärker ins Bewusstsein zu rücken. Dies ist um so wichtiger, als die gegenwärtigen Ereignisse oft Zweifel darüber aufkommen lassen, welchen Stellenwert die Konventionen in der Praxis wirklich haben. Die Kurse dienen auch dazu, die Teilnehmer auf die notwendige Zusammenarbeit mit den Organen des Roten Kreuzes und gegebenenfalls mit den Nichtregierungsorganisationen vorzubereiten.

Die Kurse scheinen heute ernsthaft bedroht. Dies gilt sowohl für ihren Weiterbestand als auch für ihre Durchführung in der Schweiz. Meiner Meinung nach wäre ihre Aufnahme in Programme, die ausserhalb unseres Landes durchgeführt werden, ein schwerer Verlust, und zwar um so mehr, als Aktionen im Rahmen der humanitären Tradition und sanitätsdienstliche Einsätze zu den wichtigsten Dienstleistungen gehören, welche die Schweiz im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden, die der Bundesrat vor kurzem unterzeichnet hat, erbringen kann. Ich stelle darum dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Stimmt es, dass der Bundesrat die Kurse zum Recht bewaffneter Konflikte für höhere Sanitätsoffiziere aufgeben

will? Wenn ja, tut er dies aus finanziellen Gründen, oder ist der Besuch der Kurse dafür verantwortlich?

2. Gedenkt der Bundesrat im Gegenteil, die Kurse zum Recht bewaffneter Konflikte für höhere Sanitätsoffiziere ausdrücklich in die Unterlagen zur Präsentation der Partnerschaft für den Frieden aufzunehmen oder diese Kurse als eine ergänzende Dienstleistung im allgemeinen Rahmen der Ausbildung im humanitären Völkerrecht und der sanitätsdienstlichen Expertisen zu betrachten?

3. Wäre das Verschwinden dieser Kurse, die regelmässig von hochrangigen Ärzten aus fast 60 Ländern besucht werden, für den Bundesrat nicht ein schwerwiegender Verlust im Hinblick auf die Dienstleistungen, welche die Schweiz im Bereich der internationalen Sicherheit und Zusammenarbeit zu erbringen hat?

4. Meint der Bundesrat nicht, es sei zumindest sinnvoll, solche spezifischen Ausbildungslehrgänge in einem Rahmen fortzusetzen, der ideologisch und geographisch mit dem Sitz des Internationalen Roten Kreuzes verknüpft ist?

5. Gedenkt der Bundesrat, Häufigkeit und Kapazität solcher Kurse zu erhöhen, um in Genf ein neues Kompetenzzentrum in einem Bereich zu schaffen, in dem die Schweiz über sehr spezifische Kenntnisse verfügt?

Texte de l'interpellation du 6 mars 1997

Les cours sur le droit des conflits armés pour les officiers supérieurs des services de santé des forces armées ont lieu chaque année depuis 1979 (à titre d'essai) puis 1983 (à titre définitif) à Genève, à la caserne des Vernets, sous l'égide du Comité international de médecine militaire. Donnés alternativement en anglais et en français, ils ont réuni en 16 sessions 245 stagiaires de 59 pays différents. Ils permettent de confronter les participants à l'application concrète du droit des conflits armés tout en intégrant ce droit dans les structures et les modes de raisonnement et d'action des états-majors et des formations militaires.

En s'adressant plus particulièrement aux médecins militaires de haut rang, ils contribuent à renforcer la prise de conscience de la nécessité du respect complet du droit des conflits armés alors même que les événements actuels font parfois douter du rôle réel des conventions sur le terrain. Ils préparent également à la nécessaire collaboration avec les organismes de la Croix-Rouge et, le cas échéant, les ONG.

Ces cours semblent aujourd'hui sérieusement menacés, que ce soit quant à leur existence ou leur localisation dans notre pays, et leur intégration dans des programmes exécutés hors de Suisse serait à mes yeux une perte sévère, ce d'autant que la tradition humanitaire et les actions sanitaires sont au premier plan des prestations que la Suisse peut offrir dans le cadre du Partenariat pour la Paix récemment signé par le Conseil fédéral. Je souhaite donc interpellier le Conseil fédéral sur les points suivants:

1. Est-il vrai que le Conseil fédéral envisage de supprimer les cours sur le droit des conflits armés pour les officiers supérieurs des services de santé des forces armées? Si oui, les raisons en sont-elles financières ou tiennent-elles à la fréquentation de ces cours?

2. Le Conseil fédéral envisage-t-il au contraire d'inscrire expressément les cours sur le droit des conflits armés pour les officiers supérieurs des services de santé des forces armées dans le document de présentation du Partenariat pour la Paix, ou de les considérer comme une prestation complémentaire dans le cadre plus général de la formation au droit international humanitaire et des expertises en matière de service sanitaire?

3. Le Conseil fédéral ne pourrait-il considérer la disparition de tels cours, suivis régulièrement par des médecins de haut grade de près de 60 pays, comme une perte sérieuse en termes de prestations à offrir dans le domaine de la sécurité et de la coopération internationales?

4. Le Conseil fédéral ne pense-t-il pas qu'il est pour le moins judicieux de poursuivre de telles formations spécifiques dans un cadre idéologiquement et géographiquement proche du siège de la Croix-Rouge Internationale?

Rüstungsunternehmen des Bundes. Bundesgesetz

Entreprises d'armement de la Confédération. Loi fédérale

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	05
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	97.034
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1997 - 17:15
Date	
Data	
Seite	808-820
Page	
Pagina	
Ref. No	20 042 962

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.